

MITTEILUNGSBLATT | NR. 41

**Akademie der bildenden Künste Wien
1010 WIEN | SCHILLERPLATZ**

**STUDIENJAHR 2012 | 13
Ausgegeben am 29.07.2013**

1 | Ausschreibung der Stelle einer/eines Mitarbeiter_in im Büro des Arbeitskreises für
Gleichbehandlungsfragen

1 | Ausschreibung der Stelle einer/eines Mitarbeiter_in im Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

]a[akademie der bildenden künste wien

An der Akademie der bildenden Künste Wien gelangt folgende Stelle zur Ausschreibung:

Mitarbeiter_in im Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

im halben Beschäftigungsausmaß ab 9. September 2013

Zu den wesentlichen Aufgaben zählt die administrative Unterstützung **des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen**, die Koordination der Aufgaben, die interne und externe Vernetzung.

Anstellungsvoraussetzungen:

- Matura oder gleichzuhaltender Abschluss
- ausgezeichnete Deutsch und Englischkenntnisse
- ausgezeichnete MS Office Kenntnisse
- mehrjährige Erfahrung im Bereich Büro oder Projektorganisation im Zusammenhang mit Gleichstellung, Frauenförderung und Antidiskriminierung

Gewünschte Qualifikationen:

- Kenntnisse und Erfahrung im Bereich von Gleichstellung, Frauenförderung und Antidiskriminierung
- selbständige Arbeitsweise
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Beratungskompetenz

Weitere Informationen zur Tätigkeit des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen finden Sie unter:

<http://www.akbild.ac.at/afg/>

Der monatliche Bruttobezug nach dem Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer_innen der Universitäten in der Gehaltsgruppe IIIa beträgt derzeit Euro 1.825,7.

Interessent_innen bewerben sich bitte bis 19.08.2013 unter: www.akbild.ac.at/jobs

Die Akademie der bildenden Künste Wien strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen an und ersucht nachdrücklich um Bewerbungen von qualifizierten Frauen, die bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen werden. Gleichfalls verpflichtet sich die Akademie der bildenden Künste Wien zu antidiskriminierenden Maßnahmen in der Personalpolitik. Die Bewerber_innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.